

Begründung der Satzung über die Erhebung einer Kulturabgabe für Übernachtungsgäste in der Stadt Mainz (Kulturabgabensatzung)

1. Allgemeines:

Die Stadt Mainz hat seit Jahren trotz großer Einsparungsanstrengungen defizitäre Haushalte. Hierdurch wurden enorme Kreditbedarfe, insbesondere bei den Liquiditätskrediten, erforderlich, die heute die Handlungsfähigkeit der Stadt stark einschränken. Für den Abbau von Liquiditätskrediten hat das Land Rheinland-Pfalz einen kommunalen Entschuldungsfonds ins Leben gerufen, mit dessen Hilfe die Stadt Mainz, beginnend ab 01.01.2012 für die Laufzeit von 15 Jahren, zwei Drittel der Liquiditätskredite getilgt bekommen kann. Das noch fehlende Drittel muss über geeignete Maßnahmen zusätzlich zu dem laufenden Haushalt geleistet werden. Der Beschluss über die Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds wurde durch den Stadtrat am 03.11.2010 gefasst. Im Rahmen der Erarbeitung eines Sparpaketes zu diesem Entschuldungsfonds haben sich die haushaltstragenden Fraktionen dazu entschlossen, neben Maßnahmen im Ausgabenbereich auch Einnahmeerhöhungen vorzunehmen. Neben anderen Steuern soll die Kulturabgabe für Übernachtungsgäste eingeführt werden. Mit der Einführung der Kulturabgabe sollen Einnahmen in Höhe von 1 Million EUR erzielt werden. Bezüglich der Höhe hat man sich an den Ausgaben im Kulturbereich orientiert.

Bei der Kulturabgabe handelt es sich um eine Steuer, die als örtliche Aufwandsteuer im Sinne von Artikel 105 Absatz 2 a Grundgesetz und § 5 Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz zu qualifizieren ist.

Die Kulturabgabe belastet den finanziellen Aufwand des Übernachtungsgastes für Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben, soll also als indirekte Steuer dessen hierin zum Ausdruck kommende Leistungsfähigkeit erfassen. Sie wird zwar vom Betreiber des jeweiligen Beherbergungsbetriebes als Steuerschuldner erhoben, dieser hat allerdings die Möglichkeit, sie zumindest kalkulatorisch auf den Übernachtungsgast abzuwälzen. Ob ihm das in der Praxis gelingt, ist für den Charakter der Abgabe als Aufwandsteuer irrelevant (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 04.02.2009). Der in der Satzung enthaltene Steuersatz in Höhe von 2,5 v. Hundert (des für die reine Übernachtung vom Gast aufgewendeten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer) hat keine erdrosselnde Wirkung, da er nicht den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens tatsächlich unmöglich macht. So entsteht beispielsweise bei einem Übernachtungspreis von 100,00 EUR eine Kulturabgabe in Höhe von 2,50 EUR.

Bezüglich der Höhe der errechneten Einnahmen bei der Kulturabgabe wurde von den Zahlen der Übernachtungen, die das Statistische Landesamt ermittelt hat, ausgegangen. Hierbei ergaben sich folgende Übernachtungszahlen:

2009	696.232
2010	775.906

Legt man hierbei einen geschätzten durchschnittlichen Übernachtungspreis von 55,00 EUR zugrunde, so ergibt dies ein Gesamteinnahmenvolumen aller Beherbergungsbetriebe im Jahr 2009 von ca. 38,29 Millionen EUR und im Jahr 2010 von 42,67 Millionen EUR. Bei einem Steuersatz von 2,5 % führt dies zu Steuereinnahmen in Höhe von etwa 1 bis 1,07 Millionen EUR. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Zahl der Übernachtungen ab dem Jahr 2012 durch die Einführung der Kulturabgabe gegenüber dem Jahr 2010 leicht zurückgehen wird, dürfte ein jährliches Steueraufkommen von ca. 1 Million EUR erzielbar sein. Für 2012 bedeutet dies, da die Satzung am 01.04.2012 in Kraft treten wird, Einnahmen in Höhe von ca. 750.000 EUR.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat in seinen Entscheidungen zur Kulturförderabgabe der Städte Trier und Bingen betont, dass die Rechtmäßigkeit der Kulturabgabe auch nicht davon beeinträchtigt wird, wenn die Abgabe auch für solche Übernachtungen erhoben wird, die beruflich veranlasst sind oder aus einem anderen Grund nicht auf der freien Entscheidung des Übernachtungsgastes beruhen. Dies sei aufgrund des weiten Gestaltungsspielraums des Normgebers und der Notwendigkeit typisierender Regelungen zulässig. Gleichzeitig wurde bestätigt, dass es sich bei dieser Abgabe um eine örtliche Steuer handelt, die an die örtlichen Gegebenheiten im Gebiet der steuererhebenden Gemeinde anknüpft und die auf dieses Gebiet begrenzt ist. Daneben hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass die Kulturförderabgabe auch nicht mit der bundesgesetzlich geregelten Umsatzsteuer gleichartig ist.

2. Satzung:

Zu § 1:

Rechtlich handelt es sich bei der Kulturabgabe um eine örtliche Aufwandsteuer. Sie erfüllt insbesondere die Merkmale einer Steuer, da sie keine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellt und der Erzielung von Einnahmen dient.

Zu § 2:

Die Abgabe wird auf den Aufwand zur Erlangung einer entgeltlichen Übernachtungsleistung erhoben.

Zu § 3:

Besteuert wird der gesamte Aufwand, den ein Beherbergungsgast für die Übernachtung zu erbringen hat.

Zu § 4:

Absatz 1: Hier wird der Abgabensatz festgelegt. Damit der für die Übernachtung aufgewendete Betrag gleichmäßig besteuert wird, wurde ein Vomhundertsatz gewählt.

Absatz 2: Für die Fälle, in denen die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, wurden Pauschbeträge festgelegt.

Zu § 5:

Absatz 1: Hier wird der Abgabenschuldner definiert. Dies ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes. Bei der Kulturabgabe handelt es sich um eine indirekte Steuer, bei der Steuerpflichtiger und Steuerträger nicht identisch sind. Vom Wesen her ist eine indirekte Steuer auf die Abwälzungsmöglichkeit auf den Steuerträger angelegt.

Absatz 2 und 3: Die Übernachtung auf Schiffen stellt ebenfalls eine entgeltliche Beherbergungsleistung (vgl. § 2) dar. Abgabepflichtig ist neben dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes auf dem Schiff auch der Gestattungsnehmer, der eigenständig Wasserflächen bewirtschaftet. Diese schulden nebeneinander die Kulturabgabe als Gesamtschuldner.

Zu § 6:

Hiermit wird der Zeitpunkt der Entstehung der Abgabe festgelegt.

Zu § 7:

Absatz 1: Der Abgabepflichtige muss unaufgefordert eine Abgabenerklärung bis zum 14. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres abgeben.

Absatz 2: Die Festsetzung der Kulturabgabe erfolgt mittels eines Steuerbescheides. Sie ist 14 Tage nach dessen Bekanntgabe fällig.

Zu § 8:

Diese Regelung verweist auf § 162 Absatz 1 und 2 Abgabenordnung und bietet die Möglichkeit unter dessen Voraussetzungen, den Abgabebetrag auf Grund von Schätzungen festzusetzen.

Zu § 9:

Es handelt sich um einen Verweis auf die gesetzliche Regelung.

-4-

-4-

Zu § 10:

Die Vorschrift begründet ein Prüfungsrecht der Stadt Mainz vor Ort sowie eine Mitwirkungspflicht des Abgabepflichtigen.

Zu § 11:

Diese Regelung begründet eine Mitwirkungspflicht für Vermittlungsagenturen und Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art. Die Regelung ist notwendig, damit sämtliche Beherbergungsbetriebe einer Besteuerung unterzogen werden können. Sie dient auch dem gleichmäßigen Vollzug der Kulturabgabensatzung.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt Ordnungswidrigkeiten, Straf- und Bußgeldbestimmungen.

Zu § 13:

Da sowohl der Verwaltung als auch den Beherbergungsbetrieben Zeit für die vorbereitenden Arbeiten (z. B. EDV-Anpassung etc.) zur Einführung der Kulturabgabe gegeben werden muss, wurde als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der 01.04.2012 gewählt.